

BESCHWERDE

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
F-67075 Strassburg Cedex

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Kessler 2. Vorname: Erwin
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor
5. Geburtsdatum und -Ort: 29.2.44 Romanshorn
6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel: Fax:

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Rechtsanwalt Jürg Kugler behauptete öffentlich, der BF werde im Staatsschutzbericht 2000 zu den Terroristen und Extremisten gezählt. Hierauf reichte der BF beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Beschwerde ein und verlangte eine Berichtigung des Staatsschutzberichtes 2000. Das Departement wies die Beschwerde ab und hielt fest, der Staatsschutzbericht zähle den BF objektiv nicht zu den Terroristen und der Leser könne dies auch nicht so verstehen (Beilage h). Das Obergericht schloss sich dieser Auffassung an und verurteilte Jürg Kugler wegen übler Nachrede (Beilage f). Kugler erhob dagegen Beschwerde an das Bundesgericht. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und sprach Kugler frei mit der Begründung, der BF, der Staatsschutzbericht zähle den BF zu einer neuen, besonderen Form des Extremismus, weil er im Zusammenhang mit der landesweiten Diskussion über das betäubungslose Schächten wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden sei.

Der hier interessierende Verfahren vor Bundesgericht lief chronologisch wie folgt ab:

Am 12. August 2005 erhob Kugler gegen die Verurteilung Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht (Beilage e)

Am 15. August 2005 teilte das Bundesgericht dem BF den Eingang der Nichtigkeitsbeschwerde mit (Beilage d)

Am 15. Februar 2006 erhielt der BF eine Kopie der Nichtigkeitsbeschwerde, unter Fristansetzung zur Vernehlassung (Beilage c).

Am 22. März 2006 reichte der BF eine 12-seitige Vernehlassung ein (Beilage b).

Am 30. März 2006 hiess das Bundesgericht die Nichtigkeitsbeschwerde Kuglers gut und hob die vorinstanzliche Verurteilung auf (Beilage a)

Entgegen der üblichen Praxis wurde die Vorinstanz (Thurgauer Obergericht), dessen Urteil vom Bundesgericht auf den Kopf gestellt wurde, nicht zur Vernehlassung eingeladen.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

15.1

Nach ständiger Praxis wickelt das Bundesgericht eine Beschwerde so ab, dass nach Eingang der Beschwerde sofort die Beschwerdeantwort und eine Vernehmlassung der Vorinstanz eingeholt wird. Danach zirkulieren die Akten bei den Richtern und anschliessend wird das Urteil gefällt.

Von dieser Praxis weicht das Bundesgericht nur ab, wenn eine Beschwerde im vornherein chancenlos ist und ohne Vernehmlassung abgewiesen wird. Dieser Fall liegt hier nicht vor.

15.2

Aus der Chronologie des Verfahrens vor Bundesgericht ergibt sich, dass dem BF erst Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde, nachdem das Urteil gemacht war. Offensichtlich wurde dem BF das rechtliche Gehör nur noch formell gewährt, ohne dass seine Ausführung tatsächlich zur Kenntnis genommen wurden:

Am 12. August 2005 erhob Prozessgegner Kugler Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht (Beilage e)

Am 15. August 2005 traf die Beschwerde beim Bundesgericht ein. Am gleichen Tag wurde dem BF der Eingang der Beschwerde mitgeteilt (Beilage d).

Daraus, dass keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, schloss der BF, dass die Beschwerde abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt werde. Ein halbes Jahr später - so lange dauert üblicherweise ein solches Bundesgerichtsurteil - erhielt der BF überraschend anstelle des Urteils eine Kopie der Nichtigkeitsbeschwerde, unter Fristansetzung zur Vernehmlassung (Beilage c).

Am 22. März 2006 reichte der BF seine 12-seitige Vernehmlassung ein (Beilage b). Diese wird beim Bundesgericht am 23. oder 24. März eingetroffen sein. Hierauf folgte

ein Wochenende. Das Urteil des Bundesgerichts trägt das Datum des folgenden Donnerstages, den 30. März (Beilage a). Es ist nicht möglich, dass in diesen paar Tagen die Vernehmlassung bei den drei Bundesrichtern zirkulieren und Eingang in die Beurteilung finden konnte.

15.3

Aufgrund der Chronologie der Schein-Vernehmlassung überrascht es nicht, dass sich das Bundesgericht in seiner Urteilsbegründung mit keinem Wort auf die sorgfältige, 12-seitige Beschwerdeantwort des BF ein; diese wird nicht einmal erwähnt und wurde ganz offensichtlich überhaupt nicht zur Kenntnis genommen.

15.4

Gemäss ständiger Praxis des EGMR garantiert der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass die Ausführungen der Parteien vom Gericht tatsächlich zur Kenntnis genommen werden (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 490). Im vorliegenden Fall wurde das rechtliche Gehör erst gewährt, als das Urteil effektiv schon vorlag, ohne dass die Beschwerdeantwort des BF tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde. Dadurch wurde das rechtliche Gehör im Sinne von EMRK 6 in willkürlicher Weise und geradezu arglistiger Weise verletzt.

15.5

Nur der Vollständigkeit halber, zur Abrundung der Darstellung des Vorgehens des Bundesgericht sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht auch seine Kognitionsbefugnisse willkürlich überschritten und sich über die verbindliche Sachverhaltsfeststellung des Obergerichtes, der Staatsschutzbericht zähle den BF *nicht* zu den "Terroristen und Extremisten", rechtswidrig hinweggesetzt hat, um - wie üblich - aus politischen Gründen gegen den BF zu entscheiden. Leider ist solcher Staatsterror kein EMRK-Beschwerdegrund. Es zeigt aber, dass das Verfahren vor Bundesgericht generell nicht an Rechtsstaatlichkeit orientiert war. Es ist charakteristisch für einen Willkürstaat, dass er keinen Wert darauf legt, einen politisch Verfolgten ernsthaft anzuhören. Weil das Urteil aus politischen Gründen im vornherein feststand, wurde vergessen (Freudsche Fehlleistung), die Stellungnahme des BF zur Beschwerde des

Prozessgegners einzuholen, und nach Entdeckung dieses Mangels hielt es das Bundesgericht immer noch nicht für nötig, den BF wirklich anzuhören, sondern veranlasste lediglich die formelle Einholung der Beschwerdeantwort, um dem Buchstaben der EMRK zu genügen. Der Gerichtssekretär hatte ganz offensichtlich die Anweisung, nach Eingang der Beschwerdeantwort das bereits fertig bereitliegende Urteil formell abzuschliessen und zu versenden.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Urteil des Bundesgerichtes vom 30. März 2006

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2004-03-11 Urteil des Bezirksgerichtes Münchwilen

2005-05-03 Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? **Nein**

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Der BF beantragt Feststellung der EMRK-Verletzung und eine Verfahrensentschädigung gemäss Kostennote (Beilage i)

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

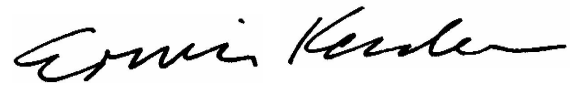
- a) Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2006
- b) Beschwerdeantwort des BF vom 22. März 2006
- c) Einladung zur Vernehmlassung vor Bundesgericht vom 15. Februar 2006
- d) Eingangsanzeige des Bundesgerichtes vom 15. August 2005
- e) Nichtigkeitsbeschwerde des Prozessgengers (Kugler) vom 12. August 2005
- f) Urteil des Obergerichts vom 3. Mai 2005
- g) Urteil des Bezirksgerichts vom 4. März 2004
- h) Beschwerdeentscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 17. Mai 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Kessler'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

(Unterschrift des Beschwerdeführers)